

Satzung

**genehmigt in der konstituierenden Sitzung der
Ausschußversammlung am 13. Dezember 1972 in Bonn und mit
Änderungen vom 10.06.1974, 13.04.1984, 17.04.1985, 29.10.1997 und
18.04.2008**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Ausschuß für unterirdisches Bauen e. V." (DAUB).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2

Aufgaben, Zweck

- (1) Der DAUB hat die Aufgabe, das unterirdische Bauen zu fördern, weiter zu entwickeln und alle damit zusammenhängenden Fragen zu behandeln, insbesondere
 - Koordinierung der Arbeiten auf dem Gebiet des unterirdischen Bauens
 - Sammlung und Verbreitung von technischen Informationen über unterirdisches Bauen
 - Anregung, Auswahl und Bewertung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

- Bedarfsvorhersage und Sammlung von Planungsdaten über zukünftig geplante unterirdische Bauten
 - Mitarbeit bei der Aufstellung von Gesetzen, Normen, Richtlinien, Sicherheitsvorschriften usw.
 - Förderung der Ingenieurausbildung auf dem Gebiet des unterirdischen Bauens
 - Beteiligung an internationalen Arbeiten, die sich mit dem unterirdischen Bauen befassen.
- (2) Der DAUB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die satzungsmäßige Tätigkeit wird aus Mitgliedsbeiträgen und aus Mitteln bestritten, die entweder von interessierter Seite gespendet oder aus dafür bestimmten öffentlichen Mitteln beigesteuert werden. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an den DAUB. Durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DAUB können Personen werden, die ihre Kenntnisse und Erfahrungen zur Förderung des unterirdischen Bauens uneigennützig zur Verfügung stellen.
- (2) Die Mitglieder sollen sich möglichst zu gleichen Teilen aus Vertretern der Behörden, der Wissenschaft und der Wirtschaft zusammensetzen.

- (3) Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens 30. Die Ausschußversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen einer ordnungsgemäß einberufenen Ausschußversammlung. Der Rechtsweg wegen verweigerter Aufnahme ist ausgeschlossen.
- (5) Die Wahl zum Mitglied erfolgt für eine Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Für sie gilt Absatz (4) entsprechend. Die Wiederwahl ist nicht möglich nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis oder nach einem beruflichen Wechsel in ein Fachgebiet, das mit dem unterirdischen Bauen nicht in Verbindung steht.
- (6) Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzler jederzeit erklärt werden.
- (7) Die Ausschußversammlung kann auf Antrag des Vorsitzers ein Mitglied ausschließen, wenn es seinen Verpflichtungen innerhalb des DAUB nicht nachkommt. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge, Vergütung

§ 4 Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Geschäftsführung vorgeschlagen und mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Ausschussversammlung beschlossen.

Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im DAUB keine Vergütung. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle wird aus Mitteln gemäß § 2 Abs. 3 finanziert.

§ 5

Organe

Die Organe des DAUB sind:

- a) die Ausschußversammlung (§ 6)
- b) der Vorsitz (§ 7)
- c) die Geschäftsführung (§ 8)

§ 6

Ausschußversammlung

- (1) Die Ausschußversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Arbeits- und Forschungsprogramms
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c) Beschlußfassung über Ausnahmen bei der Zahl der Ausschußmitglieder (§ 3 Abs. 3 Satz 2)
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3 Abs. 4) bzw. über deren Wiederwahl (§ 3 Abs. 5)
 - e) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern (§ 3 Abs. 7)
 - f) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge zur TO
 - g) Wahl des Vorsitzes (§ 7) und der Geschäftsführung (§ 8)
 - h) Bildung von Unterausschüssen (§ 9)
 - i) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 10)
 - j) Entlastung des Vorsitzes und der Geschäftsführung
 - k) Beschlußfassung über Satzungsänderungen (§ 12)
 - l) Beschlußfassung über die Auflösung des DAUB (§ 13)
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Ausschußversammlung statt.
- (3) Weitere Ausschußversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Ausschusses es erfordert.

- (4) Die Ausschußversammlung wird durch die Geschäftsführung nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (5) Die Ausschußversammlung wird von dem Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem von ihm bestimmten, anderen Ausschußmitglied geleitet.
- (6) In der Ausschußversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausschußversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlußfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (8) Über die Ausschußversammlung ist eine Ergebnis-Niederschrift zu fertigen.

§ 7

Vorsitzender

- (1) Die Ausschußversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder den Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren.
- (2) Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des DAUB werden von der Geschäftsführung erledigt.
- (2) Die Geschäftsführung wird von der Ausschußversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihres Geschäftsbereiches (§ 8 Abs. 1) neben dem Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins befugt.

§ 9

Unterausschüsse

- (1) Je nach den anstehenden Problemen können auf Beschluß der Ausschußversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des DAUB Unterausschüsse gebildet werden, die ständig oder vorübergehend tätig sind und zu denen auch Fachleute aus Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft hinzugezogen werden können, die nicht Mitglieder des DAUB sind.
- (2) Die Unterausschüsse wählen ihren Obmann, der Mitglied des DAUB sein soll, selbst aus ihrer Mitte. Sie werden auf seine Veranlassung durch die Geschäftsführung einberufen.
- (3) Der DAUB kann sich zur Erfüllung spezieller Aufgaben auch bestehender Ausschüsse anderer Organisationen in Abstimmung mit diesen bedienen.

§ 10

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Ausschußversammlung zwei Rechnungsprüfer bestellt, die der Ausschußversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12**Satzungsänderung**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 8 Wochen vor der Ausschußversammlung dem Vorsitzler schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung des DAUB bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder.

§ 13**Auflösung des DAUB**

- (1) Der Beschluß zur Auflösung des DAUB bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft mit der Maßgabe, daß diese es nur zu den in § 2 angegebenen Zwecken verwenden darf. Beschlüsse über eine derartige Verteilung des Vermögens werden erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt.